

Kundeninformation Schutzbrief Haus und Wohnen

bei der Lippische Landesbrandversicherung AG

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen (SHW 2011)

Leistungsübersicht zum Schutzbrief Haus und Wohnen

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

1. Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll

Lippische Landesbrandversicherung AG
 Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
 Aktiengesellschaft, Amtsgericht Lemgo HRB 9974
 Telefon: 05231 990 - 0
 Telefax: 05231 990 - 990
 E-Mail: info@lippische.de
 Internet: www.lippische.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Paderborn-Detmold
 IBAN: DE33 4765 0130 0000 0103 14 BIC: WELADE3LXXX
 Sparkasse Lemgo
 IBAN: DE40 4825 0110 0000 0008 10 BIC: WELADED1LEM

2. Auslandsaktivitäten

Die Lippische Landesbrandversicherung AG wird grundsätzlich nur im Raum Lippe tätig. Im Ausland sind keine Vertreter für unser Unternehmen tätig.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist hauptsächlich im Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherungsgeschäft tätig. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln

Für die Versicherungsgeschäfte der Lippische Landesbrandversicherung AG sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung / Anwendbares Recht

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung ergeben sich aus Ihrem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Vertrags-/Tarifbestimmungen, auf die im Antrag Bezug genommen wird, und dem Versicherungsschein, der Ihnen noch geschickt wird. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

6. Gesamtpreis des Versicherungsschutzes / Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung

Den Gesamtpreis Ihres Versicherungsschutzes oder die Einzelpreise gebündelter Versicherungsverträge einschließlich der Versicherungssteuer können Sie Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen, der Ihnen noch geschickt wird. Das gilt auch hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsperioden und zur Fälligkeit Ihres jeweiligen Versicherungsbeitrages.

7. Keine zusätzlichen Kosten

Neben dem jeweiligen Versicherungsbeitrag und der gesetzlichen Versicherungssteuer werden von uns keine weiteren Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder über uns abgeführt.

8. Gültigkeitsdauer der Ihnen ausgehändigten Informationen

Die übergebenen Produktinformationen, Bedingungswerke und die konkret unterbreiteten Angebote bleiben mindestens einen Monat nach deren Aushändigung verbindlich.

9. Zustandekommen des Vertrages / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und unsere Annahme zustande. Spätestens angenommen ist der Antrag, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort von dem Zeitpunkt an, den Sie gewählt haben.

Unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beträgt Ihre Antragsbindefrist 14 Tage ab Zugang beim Versicherer.

10. Widerrufsbelehrung nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g, Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die unter 1. genannte Post-/E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer der Lippischen Landesbrandversicherung AG.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert – je nach Art der vereinbarten Zahlungsperiode – mit 1/360 des Betrages bei jährlicher Zahlungsperiode, 1/180 des Betrages bei halbjährlicher Zahlungsperiode, 1/90 des Betrages bei vierteljährlicher Zahlungsperiode, 1/30 des Betrages bei monatlicher Zahlungsperiode oder 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Laufzeit können Sie Ihrem Antrag oder dem daraufhin ausgestellten Versicherungsschein entnehmen.

12. Kündigungsrecht

Jeder Versicherungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei Kraftfahrtversicherungen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat zum nächsten Ablauf. Weitere Kündigungsrechte können sich bei einer Beitrags- oder Bedingungsanpassung oder im Schadenfall ergeben. Näheres dazu nennen Ihnen die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Geschäftsgebiet

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist vornehmlich im Raum Lippe tätig.

14. Geschäftssprache

Sämtliche Produktinformationen und Vertragsbestimmungen, alle allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Kundeninformationen werden nur in deutscher Sprache kommuniziert.

15. Alternative Streitbeilegung

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., einer anerkannten Streitbeilegungsinstanz nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die Verbrauchern neben dem allgemeinen Rechtsweg jederzeit zur kostenfreien Beschwerdeführung offen steht. Die Kontaktdaten des Ombudsmann lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000; Internet: www.versicherungsombudsmann.de

16. Aufsichtsrechtliche Beschwerdemöglichkeit

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 4108 - 0; Telefax: 0228 4108 - 1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internet: www.bafin.de

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Beitritt zum Code of Conduct (CoC) / Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG hat in unserem Unternehmen stets einen hohen Stellenwert. Deshalb war unser Beitritt zum zertifizierten CoC, einem Verhaltenskodex, der die Handhabung und den Umgang mit personenbezogenen Daten exklusiv für die deutsche Versicherungswirtschaft regelt, nur konsequent. Diese Verhaltensregeln wurden in einem konzertierten Verfahren mit Vertretern der Datenschutzbehörden, der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) und des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gemeinsam erarbeitet und schließlich von dem Berliner Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit mit Bescheid vom 02.11.2012 für BDSG-konform erklärt. Sämtliche Einzelregelungen des CoC in seiner neuesten Fassung vom 29.06.2018 können Sie auf unserer Webseite <http://www.lippische.de> nachlesen. Dort finden Sie auch eine Übersicht aller konzernzugehörigen Gesellschaften mit gemeinsamer Datennutzung innerhalb unserer Unternehmensgruppe, dem in Düsseldorf ansässigen Provinzial Rheinland-Konzern, sowie derjenigen Unternehmen, die für uns im Auftrag Daten erheben, nutzen oder verarbeiten. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln (CoC) aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an unseren Datenschutzbeauftragten, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lippische Landesbrandversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lippische Landesbrandversicherung AG
 Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold
 Telefon: 05231 990 - 0
www.lippische.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.lippische.de/content/unternehmen/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Lippische Landesbrandversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, für umfassende Auskunfterteilungen sowie für Zwecke der Werbung. Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist Mitglied der Provinzial Rheinland-Gruppe.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Provinzial Rheinland-Gruppe und deren Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern erhalten Sie unter

<https://www.deutscherueck.de/datenschutz/datenschutzhinweise>
<https://www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html>
<https://www.voevrueck.de/datenschutzgrundverordnung>
<https://www.provinzial.com/datenschutz> (Konzerndienstleister)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite entnehmen:

www.lippische.de/content/unternehmen/datenschutz

Betreuung durch Versicherungsvermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- oder Immobiliengesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler mit Ihrer Einwilligung auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet dessen Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Doppelversicherungen, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform oder entsprechenden Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages, im Rahmen der Schadenbearbeitung oder im Leistungsfall bei einer Personenversicherung Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeugidentifikationsdaten, Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie ggf. von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 880870 - 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Auflistung derjenigen Stellen und Dienstleisterkategorien,

die im Zusammenhang mit Unfall- oder anderen Versicherungsverträgen Gesundheitsdaten oder andere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten sowie sonstige personenbezogene Daten für die Lippische Landesbrandversicherung AG (LLB) erheben, verarbeiten oder nutzen.

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen:

- Provinzial Rheinland Versicherung AG
- Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- ProTect Versicherung AG
- Sparkassen Direktversicherung AG
- Lippische Landesbrandversicherung AG

Stellen (Unternehmen)	Zweck	Betroffene Sparten*
3C Deutschland GmbH, A company of Arvato Financial Solutions, Edisonstr. 19, 74076 Heilbronn	Schadenprozessoptimierung	K, G, H, HR, S
Accidenta GmbH, Amelunxenstr. 30, 48167 Münster	Unfallhergangsanalyse und Gutachten	K, H
Arcesso Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mommensenstr. 160, 50935 Köln	Forderungsmanagement	A
Audatex AUTOonline GmbH, Carl-Schurz-Str.2, 41460 Neuss	Erstellen von Schadenkalkulationen	A
Deutsche Assistance Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf	Abwicklung von Service- und Assistancleistungen	A
ControlExpert GmbH, Marie-Curie-Str. 3, 40764 Langenfeld	Prüfung von Schadenkalkulationen und Gutachten	A
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh	Adressermittlung	A
Eucon GmbH, Martin-Luther-King-Weg 2, 48155 Münster	Belegprüfung, Erstellen von Schadenkalkulationen	A
Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 90, 60486 Frankfurt	Erhebung und Verarbeitung von Antrags und Bestandsdaten	A
GfGR Gesellschaft für Gesundheit und Rehabilitation mbH, Wasserburger Landstr. 264, 81827 München	Unfall-Reha-Management	K, H, U
kallenbach.medien GmbH & Co. KG, Oberrnienhagen 25, 32758 Detmold	Servicekartenerstellung	K, U
IHR Rehabilitations-Dienst GmbH, Clever Str.13-15, 50668 Köln	Unfall-Reha-Management	K, H, U
reha assist, Ruhrstr. 25, 59872 Meschede	Unfall-Reha-Management	K, H, U
Informatik und Consulting GmbH der Lippische Landesbrandversicherung AG, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Entwicklung und Betreuung von Informatik-/ Telekommunikationsanwendungen/-infrastrukturen und Versicherungsprodukten	A
ProLip Service GmbH, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Vertrags- und Leistungsbearbeitung	U
Provinzial Krankenversicherung Hannover AG Schiffgraben 4, 30159 Hannover	Leistungsbearbeitung	K
Provinzial Rheinland Versicherung AG, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf	Rückversicherung, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion	A
SCHÜTZDRUCK GmbH & Co., Brüderstr. 10, 32758 Detmold	Rechnungserstellung	A
Sparkasse Blomberg, Rosenstr. 5, 32825 Blomberg	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Sparkasse Lemgo, Mittelstr. 73-79, 32657 Lemgo	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Sparkasse Paderborn-Detmold, Paulinenstr. 34, 32756 Detmold	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Stücke Rohstoff-Recycling GmbH, Buschortstr. 54, 32107 Bad Salzuffen	Aktenvernichtung	A
Versicherungs-Daten-Verarbeitung Klaus Reimer GmbH, Trostbrücke 4, 20457 Hamburg	Maklerspezifische Bestandsdatenbelieferung	A
Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH der Lippische Landesbrandversicherung AG, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Verband öffentlicher Versicherer, Hansaallee 177, 40549 Düsseldorf	Rückversicherung	K, HR
Dienstleisterkategorien	Zweck	
Auslandsregulierungsbüros	Schadenregulierung im Ausland	A
Gutachter und Sachverständige für Bau- und Kfz-Handel/Handwerk und Restwertbörsen	Erstellung von Wertgutachten für Immobilien oder Kraftfahrzeuge	K, G, H, HR
Kfz-Werkstätten, Abschleppunternehmen und Autovermietungen	Reparatur- und Abschleppdienste	K
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater)	Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten	K, H, U
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistancleistungen	K, H, U
Rückversicherungsmakler	Naturgefahrenmodellierung	G, HR

* A = Alle G = Gebäude H = Haftpflicht HR = Hausrat K = Kraftfahrt S = Sonstige U = Unfall

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen (SHW 2011)

Inhaltsverzeichnis:

I. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Begrenzung der Leistungen
- 4 Ausschlüsse

Organisation mit Kostenübernahme

- 5 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst
- 6 Rohrreinigungsservice
- 7 Sanitär-Installateurservice
- 8 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)
- 9 Heizungs-Installateurservice
- 10 Notheizung / Leihgeräte
- 11 Schädlingsbekämpfung
- 12 Entfernung von Wespennestern
- 13 Unterbringung von Haustieren im Notfall
- 14 Betreuung von Angehörigen im Notfall
- 15 Dokumentenservice

Vermittlung ohne Kostenübernahme

- 16 Möbeltransporte / Speditionen
- 17 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste
- 18 Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise
- 19 Handwerker aller Gewerke
- 20 Architekten / Ingenieure
- 21 Sicherheitsfachfirmen
- 22 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 23 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
- 24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag
- 25 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 26 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren
- 27 Zahlungsperiode, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit
- 28 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 29 Dauer und Ende des Vertrages
- 30 Wegfall des versicherten Risikos
- 31 Kündigung nach Versicherungsfall
- 32 Mehrfachversicherung

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 33 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 34 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

V. Weitere Bestimmungen

- 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 36 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander
- 37 Verjährung
- 38 Zuständiges Gericht
- 39 Verpflichtungen Dritter
- 40 Bedingungsänderungen

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 15 bei einem unerwarteten Notfall in der ständig bewohnten Wohnung bzw. dem ständig bewohnten Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers.
 - 1.1.1 Berechtigte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - 1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 1.2.1 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen nach den Ziffern 5 bis 15 gegeben sind und
 - 1.2.2 der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine berechtigte Person bei der Service-Hotline geltend gemacht wird.
 - 1.3 Darüber hinaus werden – unabhängig vom Versicherungsfall – Vermittlungsleistungen nach den Ziffern 16 bis 22 als zusätzliche Serviceleistungen zu den Themen rund um Haus und Wohnung angeboten.
 - 1.4 Der berechtigten Person steht in allen Lebenslagen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Hotline zur Verfügung. Kann sich die berechtigte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

2 Versichertes Risiko

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt für die (das) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. Einfamilienhaus (versichertes Objekt) des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Als Einfamilienhäuser gelten auch solche mit Einliegerwohnung, sofern die Einliegerwohnung durch Familienangehörige des Versicherungsnehmers genutzt wird.
Als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus gilt – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers, an dem dieser polizeilich gemeldet ist.
- 2.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 2.1 gilt der Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während des Umzuges in der alten und neuen Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung bzw. dem neuen Einfamilienhaus.
Behält der Versicherungsnehmer die in Ziffer 2.1 genannte Wohnung bzw. das Einfamilienhaus als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus bei, geht der Versicherungsschutz nicht über.
Liegt die neue Wohnung bzw. das neue Einfamilienhaus nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt mit Abschluss des Umzuges, spätestens nach zwei Monaten.

3 Begrenzung der Leistungen

- 3.1 Jahreshöchstschädigung
Die Leistungen des Versicherers für die Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 14 sind auf insgesamt 1.500 EUR im Versicherungsjahr begrenzt. Unter die Jahreshöchstschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach den Ziffern 5 bis 14, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Unberührt von dieser Jahreshöchstschädigung bleibt der Anspruch auf den Dokumentenservice nach Ziffer 15.
- 3.2 Notfall
Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 9 bis zur Höhe der Anfahrtskosten des entsprechenden Fach-

unternehmens sowie der Kosten bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile.

- 3.3 Entschädigung je Versicherungsfall
Die Leistungen des Versicherers nach den Ziffern 10 bis 15 sind auf maximal 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 3.4 Sonstige Beschränkungen
 - 3.4.1 Der Versicherer zahlt die von ihm nach den Ziffern 5 bis 15 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigungsgrenze überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinaus gehenden Betrag dem Versicherungsnehmer oder der berechtigten Person direkt in Rechnung.
 - 3.4.2 Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für nach den Ziffern 5 bis 22 beauftragte oder vermittelte Unternehmen.

4 Ausschlüsse

- 4.1 Der Anspruch auf Beistandsleistungen gemäß Ziffern 5 bis 15 ist ausgeschlossen, wenn die berechtigte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Beistandsleistungen nach den Ziffern 5 bis 15 vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 4.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Organisation mit Kostenübernahme

5 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst

- 5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die berechtigte Person nicht in das versicherte Objekt gelangen kann, weil der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder die berechtigte Person sich versehentlich ausgesperrt hat.
- 5.2 Der Versicherer übernimmt zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

6 Rohrreinigungsservice

- 6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
 - 6.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren,
 - 6.2.2 bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen.

7 Sanitär-Installateurservice

- 7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Leistungen
 - 7.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person erkennbar waren,

7.2.2 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

8 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)

8.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Objektes.

8.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

8.2.1 zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,

8.2.2 zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,

8.2.3 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden sind für den Versicherungsnehmer oder die berechnete Person erkennbar waren, zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,

8.2.4 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

9 Heizungs-Installateurservice

9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt

9.1.1 die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann,

9.1.2 Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

9.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

9.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden sind für den Versicherungsnehmer oder die berechnete Person erkennbar waren,

9.2.2 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

10 Notheizung / Leihgeräte

10.1 Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach Ziffer 9 nicht möglich, organisiert der Versicherer, dass maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

11 Schädlingsbekämpfung

11.1 Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

11.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

11.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechnete Person erkennbar war,

11.2.2 sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

12 Entfernung von Wespennestern

12.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.

12.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

12.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss dem Versicherungsnehmer oder der berechtigten Person die Existenz des Wespennests bekannt war,

12.2.2 sofern das Wespennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,

12.2.3 wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) nicht zulässig ist.

13 Unterbringung von Haustieren im Notfall

13.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

13.2 Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere berechnete Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere berechnete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

14 Betreuung von Angehörigen im Notfall

14.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

14.2 Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere berechnete Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert ist und eine andere berechnete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung wenn möglich in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers übernommen werden kann.

15 Dokumentenservice

15.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Bankpapiere etc.). Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer bei Abhandenkommen der Originalpapiere diese Kopien unmittelbar per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, z. B. durch die Benennung von Behörden sowie Informationen, welche bei der Beschaffung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Erteilt der Versicherungsnehmer den Auftrag, sperrt der Versicherer archivierte Kredit- oder EC-Karten etc.

15.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

Vermittlung ohne Kostenübernahme

16 Möbeltransporte / Speditionen

Der Versicherer vermittelt Unternehmen für Möbeltransporte sowie zur Möbelunterstellung.

17 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Der Versicherer vermittelt die notwendige Bewachung des Wohnobjektes durch geeignete Überwachungsunternehmen.

18 Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise

18.1 Der Versicherer vermittelt deutschlandweit Hotelreservierungen, sofern das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles nicht bewohnbar ist.

18.2 Wurde der Hausrat und/oder das Wohngebäude des verreisten Versicherungsnehmers beschädigt, so wird versucht, den Versicherungsnehmer ausfindig zu machen, um ihn über den eingetretenen Schaden zu informieren und gemeinsam mit ihm Maßnahmen zur Schadenminderung/-abwendung zu vereinbaren. Ebenso wird die Rückreise der Versicherungsnehmer von seinem Urlaubsort organisiert.

19 Handwerker aller Gewerke

Der Versicherer vermittelt Handwerker für

- Dachdeckerarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Glas(Not)dienste
- Hausmeister Tätigkeiten
- Trocknungsarbeiten (inkl. Abpumpen von Kellerräumen).

20 Architekten / Ingenieure

Der Versicherer vermittelt Architekten und/oder Ingenieure in Bezug auf vermutete Schadenbelastungen in dem versicherten Objekt (Schadstoffe, Strahlenbelastung).

21 Sicherheitsfachfirmen

Der Versicherer vermittelt Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um das versicherte Objekt (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

22 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

Der Versicherer benennt geeignete Dienstleister für das Beseitigen von verunreinigten versicherten Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

23 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 24.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

24.1 Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

24.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

24.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

25 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

25.1 Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

25.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 25.3 und 25.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

25.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 25.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

25.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 25.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 26 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren**
- 26.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 26.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 26.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- 27 Zahlungsperiode, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit**
- Die Zahlungsperiode beträgt ein ganzes Jahr. Sie ist insoweit identisch mit der Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unsere Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert. Sie werden grundsätzlich am ersten Tag der Zahlungsperiode fällig. Gerät ein Versicherungsnehmer mit dem Beitrag einer Zahlungsperiode ganz oder teilweise in Verzug, so bewirkt dies keine sofortige Beitragsfälligkeit hinsichtlich der noch nicht fälligen Zahlungsperioden bis zum Vertragsablauf. Die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungsperiode können unterschiedlich geregelt sein. Dynamische Anpassungen erfolgen – sofern vereinbart – einmal im Jahr in dem Monat, in dem die Laufzeit des Vertrages endet.
- 27.1 Mindestbeiträge
Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein beträgt 30 EUR.

- 28 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 29 Dauer und Ende des Vertrages**
- 29.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 29.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 29.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 29.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 29.5 Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:
- 29.5.1 Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes* des Versicherungsnehmers und/oder in häuslicher Gemeinschaft lebende mitversicherte Personen besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
- 29.5.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes* oder einen gemäß Ziffer 2.3 mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

- 30 Wegfall des versicherten Risikos**
- Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

- 31 Kündigung nach Versicherungsfall**
- 31.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Erbringen der Beistandsleistungen zugegangen sein.
- 31.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 32 Mehrfachversicherung**
- 32.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 32.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 32.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 33 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 33.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich durch Anruf der berechtigten Person bei der Service-Hotline anzuzeigen. Kann sich die berechnete Per-

- son anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.
- 33.2 Der Versicherungsnehmer oder die berechnete Person müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer oder die berechnete Person zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer oder die berechnete Person haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 33.3 Der Versicherungsnehmer oder die berechnete Person ist verpflichtet, den Versicherer bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und dem Versicherer hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

34 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 34.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, verletzt, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 34.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 34.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

- 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 35.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen, ausgenommen die Ansprucherhebung auf Beistandsleistungen bei der Service-Hotline nach Ziffer 1.2.2, sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 35.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 35.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 35.2 entsprechende Anwendung.

- 36 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander**
- 36.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht nicht der berechtigten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist neben der berechtigten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 36.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 36.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

- 37 Verjährung**
- 37.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verfallen in drei Jahren. Die Fristbestimmung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 37.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

- 38 Zuständiges Gericht**
- 38.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 38.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergemeinschaft ist.
- 38.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- 39 Verpflichtungen Dritter**
- 39.1 Bestehen für einen Versicherungsfall für die berechnete Person Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, so ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass insgesamt keine Entschädigung geleistet wird, die den Gesamtschaden übersteigt.

*Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

39.2 Geldbeträge, die der Versicherer der berechtigten Person in besonderen Notfällen vorauslag, müssen unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Aufforderung an den Versicherer zurückgezahlt werden.

40 Bedingungsänderungen

40.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- 40.1.1 ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- 40.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- 40.1.3 ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- 40.1.4 die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss erklärte vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

40.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach Ziffer 40.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach Ziffer 40.3 belehrt wurde.

40.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung nach Ziffer 40.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

Leistungsübersicht zum Schutzbrief Haus und Wohnen zu den SHW 2011

Deckungselemente des Schutzbriefes Haus- und Wohnen	Versichert
Leistungen für Organisation und Kostenübernahme	bis insgesamt 1.500 EUR als Jahreshöchstschädigung
Türöffnungsservice / Schlüsseldienst	Anfahrtskosten und Notfallreparatur bis zu 2 Std. je Schadenfall*
Rohrreinigungsservice	
Sanitär-Installationservice	
Elektro-Installationservice	
Heizungs-Installationservice	
Notheizung / Leihgeräte	bis 500 EUR je Schadenfall
Schädlingsbekämpfung	
Entfernung von Wespennestern	
Unterbringung von Haustieren im Notfall	
Betreuung von Angehörigen im Notfall	
Vermittlung ohne Kostenübernahme	
Möbeltransporte / Speditionen	ja
Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste	ja
Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise	ja
Handwerker aller Gewerke	ja
Architekten / Ingenieure	ja
Sicherheitsfachfirmen	ja
Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden	ja
Sonstige Leistungen	
Dokumentenservice	bis 500 EUR

* Leistungserweiterung in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline möglich, keine Entschädigung für Ersatzteile.

Diese Übersicht stellt die wichtigsten Leistungen in Kurzform dar. Sie ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Die 24-Stunden-Service-Hotline für den Schutzbrief Haus und Wohnen

Im Schadenfall erreichen Sie uns rund um die Uhr unter: **05231 990 - 994**